17. April 2023

DER MITTELSTANDSVERBUND ZGV

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Gerne möchten wir hiermit zu dem am 20. März 2023 im Rahmen der Verbändebeteiligung vom BMF übermittelten Diskussionsentwurf eines Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen. Wir begrüßen dabei, dass das BMF – anders als bei mehreren Referentenentwürfen in der jüngeren Vergangenheit – in diesem Fall eine ausreichend lange Frist für Rückmeldungen der Verbände eingeräumt hat.

Der vorliegende Diskussionsentwurf eines Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes bzw. der darin enthaltene Entwurf eines Mindeststeuergesetzes sollen bekanntlich dazu dienen, die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 und damit die „zweite Säule“ der OECD-Vereinbarung vom 8. Oktober 2021 umzusetzen. Das Ziel dieser Beschlüsse, für eine Mindest- und damit gerechtere Besteuerung von Unternehmen im globalen Maßstab zu sorgen und dabei auch entsprechende Mindeststeuersätze in allen EU-Mitgliedstaaten zu verankern, ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES ausdrücklich zu begrüßen. Dabei gilt es in erster Linie sicherzustellen, dass gerade große globale Konzerne – insbesondere solche, die grenzüberschreitende Online-Plattformen betreiben – endlich wirksamer besteuert werden. Dies ist ein Gebot der Fairness insbesondere gegenüber den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland, die im Verhältnis einer sehr hohen Steuerbelastung unterliegen. Eine konsequente globale Mindestbesteuerung könnte somit einen echten Beitrag zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit leisten und die bislang oft erfolgreichen Versuche globaler Konzerne, sich einer vollumfänglichen Besteuerung zu entziehen bzw. die Steuerlast durch entsprechende Gestaltungen zu mindern, hoffentlich eindämmen.

DER MITTELSTANDSVERBUND hat sich vor diesem Hintergrund bereits in der Vergangenheit für die Umsetzung der zweiten Säule zur globalen Mindestbesteuerung ausgesprochen und steht dem vorliegenden Diskussionsentwurf daher grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Unabhängig von der angestrebten wirksameren Besteuerung großer global agierender Konzerne gilt allerdings, dass auch eine tatsächliche Senkung der Steuerbelastung für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland für die Bundesregierung im Allgemeinen und das BMF im Besonderen eine hohe politische Priorität haben muss. Denn im internationalen Vergleich liegt die Steuerbelastung gerade für diese Unternehmen – vor allem für Personenunternehmen, zu denen die meisten Unternehmen im Mittelstand gehören – in Deutschland besonders hoch.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. • Am Weidendamm 1 A • 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 59 00 996-18 • Fax: 030 / 59 00 996-17 • E-Mail: info@mittelstandsverbund.de • Internet: www.mittelstandsverbund.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn eG • Kto.-Nr.: 1203000010 • BLZ 380 601 86
BIC: GENODED1BRS • IBAN: DE 28 3806 0186 1203 0000 10
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

Konkret möchten wir darüber hinaus auf folgende Aspekte des Diskussionsentwurfs genauer eingehen:

- Die Initiative zur globalen Mindestbesteuerung, auf die sowohl die EU-Richtlinie als auch der vorliegende Diskussionsentwurf zurückgehen, richtete sich vor allem gegen die Steuervermeidungspraktiken großer international agierender Konzerne. Betroffen von den Bestimmungen des geplanten Gesetzes – insbesondere der vorgesehenen Pflicht zur Übermittlung eines Mindeststeuer-Berichts gemäß §§ 67 und 68 – wären hingegen auch mittelständische Unternehmen in Deutschland mit untergeordneter internationaler oder sogar rein nationaler Tätigkeit. Dies ist insofern unglücklich, da die Gewinne dieser Unternehmen bereits heute in nahezu allen Fällen vollumfänglich versteuert werden. Denn die tatsächlichen Steuersätze liegen in diesen Fällen ohnehin über dem zukünftig geltenden Mindeststeuersatz von 15 %.
- Jene größeren mittelständischen Unternehmen mit sehr eingeschränkter internationaler Tätigkeit würden somit zukünftig im Zuge des Mindeststeuer-Berichts durch einen zusätzlichen substanziellen Bürokratieaufwand belastet, auch wenn mit Blick auf diese Unternehmen infolge der Regelungen zur Mindestbesteuerung keine steuerlichen Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten sind. Dabei ist die vorgesehene Umsatzgrenze von 750 Mio. Euro in mindestens zwei der vier letzten Geschäftsjahre verhältnismäßig niedrig angesetzt, sodass auch im kooperierenden Mittelstand, den DER MITTELSTANDSVERBUND vertritt, relativ viele Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen und somit als Steuerpflichtige im Sinne des Gesetzes gelten dürften.
- Zu begrüßen ist demgegenüber, dass der Entwurf in § 74 eine fünfjährige Befreiung von der Steuerpflicht für Unternehmen mit untergeordneter internationaler oder rein nationaler Geschäftstätigkeit vorsieht. Für sie würde die Steuerpflicht somit erst ab 2029 gelten. Von einer solchen Befreiung könnte zwar auch ein größerer Teil der Kooperationen im Mittelstand Verbundgruppen zunächst profitieren, sodass die zusätzlichen steuerlichen Bürokratiepflichten nicht sofort wirksam würden. Dennoch wäre damit die Belastung nur aufgeschoben. Wie oben ausgeführt bleibt zweifelhaft, ob den zusätzlichen Pflichten für diese Unternehmen überhaupt steuerliche Mehreinnahmen für den Fiskus gegenüberstünden.
- Von maßgeblicher Relevanz gerade für mittelständische Unternehmen wäre somit zukünftig die Pflicht zur Übermittlung des Mindeststeuer-Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese wäre, wie bereits ausgeführt, insbesondere mit Blick auf die hierfür erforderlichen Berechnungen und Aufschlüsselungen notwendigerweise mit einem je nach Unternehmensstruktur signifikanten Bürokratieaufwand verbunden. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES ist es daher von hoher Priorität, dass das

BMF im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherstellt, dass Erstellung und Übermittlung des Mindesteuer-Berichts gerade für mittelständische Unternehmen mit eingeschränkter internationaler Tätigkeit tatsächlich möglichst bürokratiearm erfolgen können. In dieser Hinsicht ist eine enge Abstimmung mit dem BZSt und den Finanzverwaltungen der Länder erforderlich.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von 513 Mrd. Euro und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.